

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

I. Anlass, Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Nach der Beschreibung des BMF ist dieser Gesetzentwurf eine steuerpolitische Reaktion auf die ökonomischen Herausforderungen für die deutsche Wirtschaft in Folge der Corona-Pandemie, des Ukraine-Krieges, der Dekarbonisierung und des demographischen Wandels. Deshalb sollen mit den avisierten Steuerrechtsänderungen die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Innovationen verbessert werden. Ausweislich des Finanztableaus gehen die geplanten Maßnahmen mit Mindereinnahmen von insgesamt 6,66 Milliarden Euro für Bund Länder und Gemeinden einher.

Von der Vielzahl der Maßnahmen in dem 44 Artikel umfassenden und eine ganze Reihe von Steuergesetzen berührenden Entwurf, hebt das BMF siebzehn besonders hervor. Bei den bedeutsamsten darunter, gemessen an ihrer Aufkommenswirkung¹, handelt es sich um:

- Die befristete Aussetzung der Mindestgewinnbesteuerung von 2024 bis 2027 und die Anhebung des Sockelbetrags beim Verlustvortrag auf 10 Mio. € ab 2028 (-3.000 Mio. €) und die zeitliche und betragsmäßige Erweiterung des Verlustrücktrags (-150 Mio. €)
- Die Ausweitung der förderfähigen Aufwendungen im Rahmen des Forschungszulagengesetzes und die Verdreifachung der maximal förderfähigen Bemessungsgrundlage (-785 Mio. €) sowie die Möglichkeit der Berücksichtigung der Zulage im Rahmen des Vorauszahlungsverfahrens ab 2024 (-270 Mio. € im Kassenjahr 2025)
- Die Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG-Grenze) auf 1.000 Euro (-550 Mio. €)
- Eine Begünstigung thesaurierter Gewinne (-620 Mio. €) sowie die Möglichkeit der Berücksichtigung der Thesaurierungsbegünstigung im Rahmen des Vorauszahlungsverfahrens ab 2025 (-640 Mio. € im Kassenjahr 2025 und -255 Mio. € im Kassenjahr 2026)
- Die Einführung einer steuerlichen Klimaschutz-Investitionsprämie für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in Höhe von 15 Prozent der begünstigten Aufwendungen (-390 Mio. €)

¹ Soweit nicht anders beschrieben handelt es sich um die volle Jahreswirkung ausweislich des Finanztableaus im GE.

25. Juli 2023

Raoul Didier
Referatsleiter Steuerpolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**
Keithstraße 1
10787 Berlin

Raoul.Didier@dgb.de

- Die Anhebung der abschreibungsfähigen Investitionskosten von 20 auf 50 Prozent im Rahmen der Investitionsabzugsbeträge für ab 2024 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter (-225 Mio. €)
- Die Herstellung der Unionsrechtskonformität bei der Quellenbesteuerung von Dividenden- und Zinszahlungen an ausländische gemeinnützige Organisationen (-250 Mio. €)
- Eine Reform der Zinsschranke (-180 Mio. €) und die Einführung einer Zinshörschranke (+75 Mio. €)
- Der Verzicht auf die Besteuerung der im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz geregelten Dezemberhilfe 2022 (-170 Mio. €)
- Die Anpassung des Rentenfreibetrags im Übergang zur vollen nachgelagerten Besteuerung (-150 Mio. €)

II. Bewertung

a) Zu Artikel 1 - Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz

Mit diesem Gesetz soll eine Klimaschutz-Investitionsprämie geschaffen werden, die Unternehmen erhalten können, wenn sie zur Verbesserung der betrieblichen Energieeffizienz bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anschaffen oder herstellen oder an diesen Verbesserungen durchführen. Ziel der Effizienzverbesserung muss es dabei sein, bestehende oder binnen 18 Monate nach Abschluss der Investition in Kraft tretende Normen der EU zur Energieeffizienz zu übertreffen. Die Prämie beträgt 15 Prozent der Herstellungs- oder Anschaffungskosten von maximal 200 Mio. Euro innerhalb des vierjährigen Förderzeitraums von 2024 bis Ende 2027, höchstens also 30 Mio. Euro. Mit der Begründung den Bürokratieaufwand gering zu halten, muss die beantragte Bemessungsgrundlage mindestens 50.000 Euro betragen.

Der Umfang und die Definition der begünstigten Maßnahmen sind maßgeblich vom EU-Beihilferecht, insbesondere durch Artikel 38 AGVO „Investitionsbeihilfen für andere Energieeffizienzmaßnahmen als in Gebäuden“ geprägt. Aus diesem Grund sind Beihilfen für den Einbau von Energieanlagen, die mit fossilen Brennstoffen befeuert werden, ebenso von der Förderung ausgeschlossen wie Förderungen für KWK-Anlagen oder für Fernwärme/-kälte.

Angemerkt sei lediglich, dass die im Finanztableau ausgewiesenen Mindereinnahmen von 390 Mio. Euro in der vollen Jahreswirkung als recht niedrig veranschlagt erscheinen. Wenn bereits in der Einzelförderung maximale Beträge von 30 Mio. Euro möglich sind und wie vorgesehen für die Antragsteller bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung besteht, dürfte der veranschlagte Finanzrahmen möglicherweise schnell überschritten sein.

Die für die Stellungnahme sehr kurz bemessene Frist von wenigen Tagen lässt darüber hinaus keine hinreichend angemessene und abschließende Bewertung der geplanten Klimaschutz-Investitionsprämie zu. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften behalten sich deshalb vor, zu dem beabsichtigten Gesetz anlässlich der parlamentarischen Beratungen ausführlich Stellung zu beziehen.

b) Zu Artikel 2, Nr. 3 - Verzicht auf die Besteuerung der im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz geregelten Dezemberhilfe 2022

Der Verzicht auf die Besteuerung der Dezemberhilfe wegen des damit verbundenen unverhältnismäßigen Vollzugsaufwandes ist insoweit nachvollziehbar und keineswegs überraschend. Dennoch ist die grundsätzliche Einsicht des Gesetzgebers richtig, dass den Haushalten mit den höchsten Einkommen bei der Bewältigung von wirtschaftlichen Krisenfolgen nicht auch noch zusätzlich unter die Arme gegriffen werden muss. Soweit sich dies aus Praktikabilitäts Erwägungen aber bei der zügigen Umsetzung einer Soforthilfe nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisieren lässt, so sollte dies wenigstens Anlass sein, die höchsten Einkommen bei der regulären Entrichtung der Einkommensteuer stärker zu belasten. Dazu haben der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften Vorschläge für einen gerechteren Tarifverlauf der Einkommensteuer entwickelt, auf die auch anlässlich dieser Maßnahme verwiesen werden muss.² Die „ersatzlose“ Streichung der §§ 123 bis 126 EStG ist von daher nicht geboten.

c) Zu Artikel 2, Nr. 7 – Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG

Mit der durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 eingeführten Thesaurierungsbegünstigung für nicht entnommene Gewinne sollte „ertragsstarke und im internationalen Wettbewerb (stehenden) Personenunternehmen“ das Recht eingeräumt werden, die Belastung für thesaurierte Gewinne derjenigen von Kapitalgesellschaften anzunähern. Mit der Regelung wurde also eine Annäherung an die durch die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 auf 15 Prozent gesunkene Ertragsteuerbelastung für Kapitalgesellschaften verfolgt. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben diese drastische Absenkung der Unternehmenssteuerbelastung, die zu dieser Zeit überdies u.a. mit einer dauerhaften Erhöhung des Umsatzsteuersatzes um drei Prozentpunkte und einer einschneidenden Kürzung der Entfernungspauschale einherging, als ungerechtfertigte Umverteilung von unten nach oben abgelehnt. Sowohl damals wie heute halten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften Darstellungen der deutschen Unternehmenssteuerbelastung im internationalen Vergleich von Seiten der Unternehmen und ihrer Lobbyorganisationen für überzeichnet. Zudem wurde großen Personengesellschaften zwischenzeitlich auch die Möglichkeit eingeräumt zur Körperschaftsteuer optieren zu können ohne einen

² Vgl.: Das Steuerpolitische Gesamtkonzept des DGB und dessen Update für die Jahre 2023 und 2024 unter: <https://www.dgb.de/-/0Fe>

gesellschaftsrechtlichen Formwechsel vollziehen zu müssen. Vor diesem Hintergrund halten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften es zunächst für geboten, die Senkung des Körperschaftsteuersatzes zu revidieren, anstatt den beständigen Wettlauf um die international niedrigsten Unternehmenssteuern weiter zu befeuern. Erst im Lichte eines solchen steuerpolitischen Kurswechsels wäre dann im gegebenen Falle zu prüfen, inwieweit für einkommensteuerpflichtige Personengesellschaften ein Anpassungsbedarf besteht.

d) Zu Artikel 3, Nr. 1 a) und b) - Anhebung der Obergrenzen für GWG und Sammelposten

Nach mehr als einem halben Jahrhundert wurde die GWG-Grenze zuletzt mit Wirkung zum 1.1. 2018 von 410 auf 800 Euro angehoben. Da damit die zwischenzeitliche Preisentwicklung nicht hinreichend nachvollzogen wurde und seither die Preisentwicklung weiteren starken Auftrieb erfahren hat, erscheint die geplante Anhebung der Obergrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter gerechtfertigt. Auch die Anhebung der Obergrenze für Sammelposten, die für Güter des beweglichen Anlagevermögens gebildet und im Jahr der Bildung und in den folgenden vier Jahren gleichmäßig abgeschrieben werden können, erleichtert die Entscheidung zur Anschaffung entsprechender Güter. Beide Maßnahmen erleichtern nicht zuletzt auch die Geltendmachung von Werbungskosten für Bezieher von Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit.

Es empfiehlt sich daneben aber auch zu prüfen, ob die Einbeziehung immaterieller Wirtschaftsgüter in den Anwendungsbereich der Vorschrift ermöglicht werden kann, da die Regelung des § 6 Abs. 2 EStG diese nicht umfasst. So ist beispielsweise ein betrieblich oder beruflich benutztes gedrucktes Buch im Wert von 200 Euro sofort abzugsfähig, die Anschaffungskosten eines entsprechenden eBook jedoch nicht. Es empfiehlt sich zu prüfen, ob das Wort „beweglich“ gestrichen werden kann, oder ob dadurch nicht zu rechtfertigende Umgehungsmöglichkeiten geschaffen würden.

e) Zu Artikel 3 Nr. 2 - Anhebung abschreibungsfähiger Investitionen auf 50 Prozent im Rahmen der Investitionsabzugsbeträge

Die Sonderabschreibung nach § 7g Absatz 5 EStG beträgt derzeit bis zu 20 Prozent der Investitionskosten und gilt für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 Euro im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreiten. Die Sonderabschreibung kann unabhängig von der Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags geltend gemacht werden und beliebig auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und die folgenden vier Jahren verteilt werden.

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Rezessionsgefahr, kann eine höhere Sonderabschreibung die Entscheidung für Investitionen, die ansonsten unterblieben oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden, erhöhen und wird als konjunkturstützende Maßnahmen vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften begrüßt. Allerdings sollte die Maßnahme auf zwei Jahre

befristet werden. Dies erhöht den Anreiz, Investitionen in den Zeitraum des drohenden bevorstehenden wirtschaftlichen Abschwungs vorzuziehen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Entfristung der Maßnahme begünstigt hingegen eher ein abwartendes Investitionsverhalten, wirkt damit wenig antizyklisch und wird deshalb vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften abgelehnt.

f) Zu Artikel 3, Nr.4 bis 6 - Maßnahmen zur Vermeidung einer zukünftigen „doppelten Besteuerung“ von Renten

Die vorgesehene Änderung des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 EStG zielt auf die aufgrund des BFH-Urteils vom 19. Mai 2021 notwendig gewordene Anpassung des Rentenfreibetrags im Übergangspfad zur vollen nachgelagerten Besteuerung. Damit soll absehbaren verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den aktuellen Übergangspfad entgegengetreten werden. Die vorgesehene Streckung der anteiligen Steuerfreistellung von Basisrenten, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, entspricht auch der Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag der Regierungskoalition aus SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP.

Diese vorgesehene Neuregelung ist aus Sicht des DGB weder kurzfristig noch langfristig sachgerecht. Die vorgeschlagene Neuregelung wird 2023 und in den nächsten Jahren **weder** die **Anzahl** an Fällen **noch** das jeweilige **Volumen von Zweifachbesteuerung beseitigen oder** auch nur **substanziell mindern**. Der Gesetzentwurf verfehlt damit kurzfristig sein Ziel. Zugleich führt die Neuregelung dazu, dass in den 2040er Jahren neu zugehende höhere und hohe Renten deutlich „unterbesteuert“ würden (also nennenswerte Anteile der Rente weder in der Beitrags- noch in der Leistungsphase der Besteuerung unterliegen), was gleichheitsrechtliche Fragen aufwirft und ebenfalls nicht sachgerecht ist.

Die **vorgesehene kurzfristige Umsetzung im Wachstumschancengesetz** ohne eingehende Beratung dieser komplexen Materie ist daher abzulehnen.

Aus Sicht des DGB sollte die Änderung des Übergangs zur nachgelagerten Besteuerung **eingehend erörtert werden** und alle Aspekte dieses Komplexes berücksichtigen.

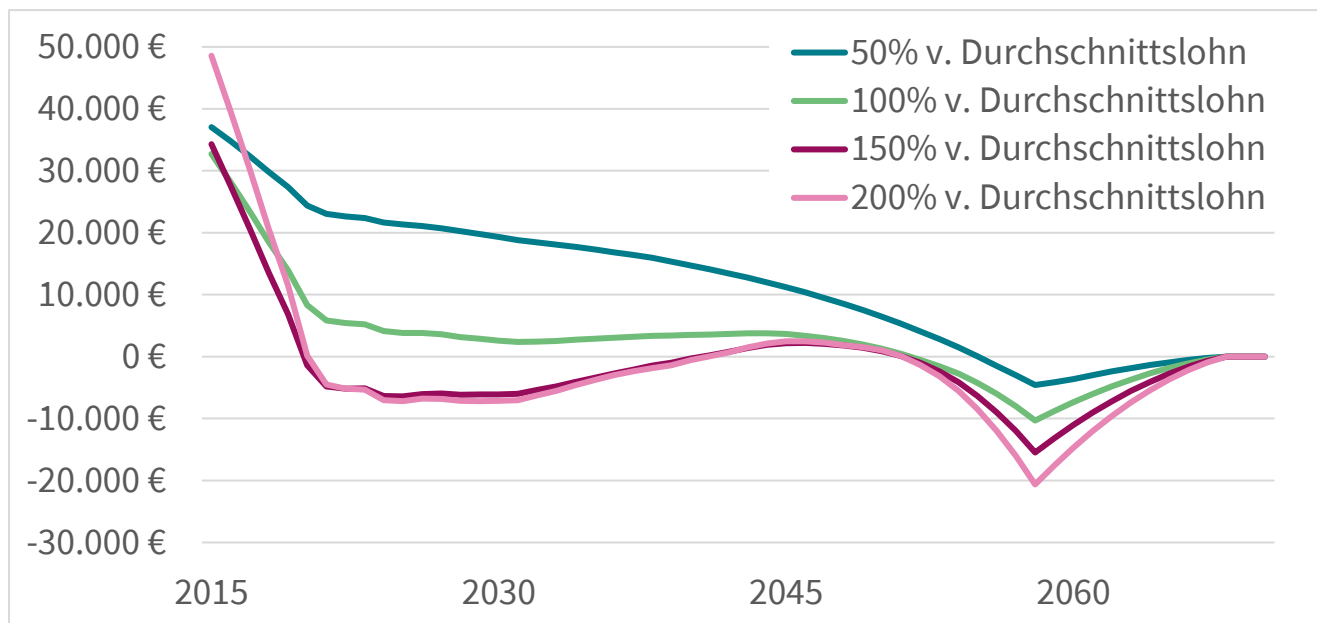
Modellrechnungen³ zeigen, dass ein gestreckter prozentualer Rentenfreibetrag kurzfristig das Ausmaß der Unterbesteuerung bei mittleren und niedrigen Einkommen erhöhen würde – dies wäre aufgrund der geringen effektiven Steuerzahlung in diesen Fällen noch zu tolerieren (Abbildung 1). Relevant aber ist, dass die Regelung für große Gruppen mit höheren und hohen Renten und insbesondere für Selbstständige, die keinen steuerfreien Arbeitgeberbeitrag erhalten haben, die Zweifachbesteuerung in den 2020er Jahren faktisch nicht relevant mindert, so dass sie ihren Zweck kurzfristig jedenfalls verfehlt.

³ Ingo Schäfer (2022): Den Übergang zur nachgelagerten Besteuerung der Renten rechtskonform ausgestalten. In: Deutsche Rentenversicherung 1/2022, S. 21-48

Ferner führt der vorgeschlagene Pfad dazu, dass es in den 2040er Jahren für höhere und hohe Einkommen erneut zu einer Unterbesteuerung kommen wird. Ähnliches gilt, soweit in Einzelfällen die Monatsrente zu relevanten Anteilen auf Beitragszahlungen Dritter (Kindererziehung, Kranken- und Arbeitslosengeld etc.) beruht. Ein an der Jahresrente bemessener prozentualer Freibetrag führt in diesen Fällen zu einer deutlichen Unterbesteuerung. Damit wirft der Referentenentwurf mittelfristig Fragen bezüglich der horizontalen (intertemporal) und vertikalen (innertemporal) Steuergerechtigkeit auf.

Gleichzeitig ist der Referentenentwurf ungeeignet, das Problem der Zweifachbesteuerung systematisch auszuschließen und langfristig (ab 2058) zu lösen, weshalb der Gesetzentwurf selbst schon weitere Maßnahmen als notwendig ankündigt. Damit ist die gewählte Gesetzesänderung unzureichend, verfehlt Ziel sowie Zweck und ist mithin ungeeignet, einen sinnvollen Beitrag zur sachgerechten Besteuerung der Renten im Übergang zu leisten. Stattdessen wird der Pfad für eine temporäre Unterbesteuerung festgeschrieben, der später nur durch eine erneute Korrektur des Gesetzes vermieden werden könnte.

Abbildung 1: Steuerfreier Rentenzufluss abzüglich Rentenbeiträge aus besteuertem Einkommen



Quelle: Deutscher Gewerkschaftsbund – DGB – Bundesvorstand; eigene Berechnung und Darstellung. Negative Zahlen = zweifachbesteuertes Volumen; positive Werte = vollständig unbesteuertes Volumen. **Annahmen:** voll gesetzlich sozialversicherte abhängig Beschäftigte mit 45-jähriger Erwerbsbiographie bei durchgehender relativer Entgeltposition von 50, 100 150 und 200 Prozent des jeweiligen Durchschnittsentgelts und Rentenbeginn mit der Regelaltersgrenze. Für weitere Annahmen: Ingo Schäfer (2022): Den Übergang zur nachgelagerten Besteuerung der Renten rechtskonform ausgestalten. In: Deutsche Rentenversicherung 1/2022, Kapitel 3.2 auf S. 28ff.

Angesichts der teilweise sehr hohen „Minderbesteuerung“ drängt sich die Frage auf, ob damit der Zweck einer sachgerechten Besteuerung von Renten im Übergang bezweckt wird oder lediglich die Gelegenheit genutzt wird, eine

Steuerverschonung für Beziehende hoher Renten umzusetzen. Aus Sicht des DGB sollte zur **notwendigen Vermeidung einer zweifachen Besteuerung** lieber auf ein gesondertes Gesetzgebungsverfahren mit ordentlicher und zeitlich ausreichend Beratung gesetzt werden, statt auf ein intransparentes „Huckepack-Verfahren“ mit fraglichen Nebenwirkungen.

Hintergrund für die Forderung nach einer umfänglichen Erörterung möglicher Lösungsansätze ist die hohe Heterogenität der tatsächlichen Volumina besteuerten Beiträge je nach Beitragsbiografie. Ein sachgerechter Ansatz muss dies berücksichtigen. Die Abbildung 2 soll dies anhand unterschiedlich langer Beitragsbiografien zu unterschiedlichen Einkommen und Zeiträumen veranschaulichen. Zu sehen ist, wie unterschiedlich hoch das Volumen bereits versteuerter Beiträge je nach Jahr des Rentenbeginns ist - auch bei gleich hohen Rentenansprüchen.

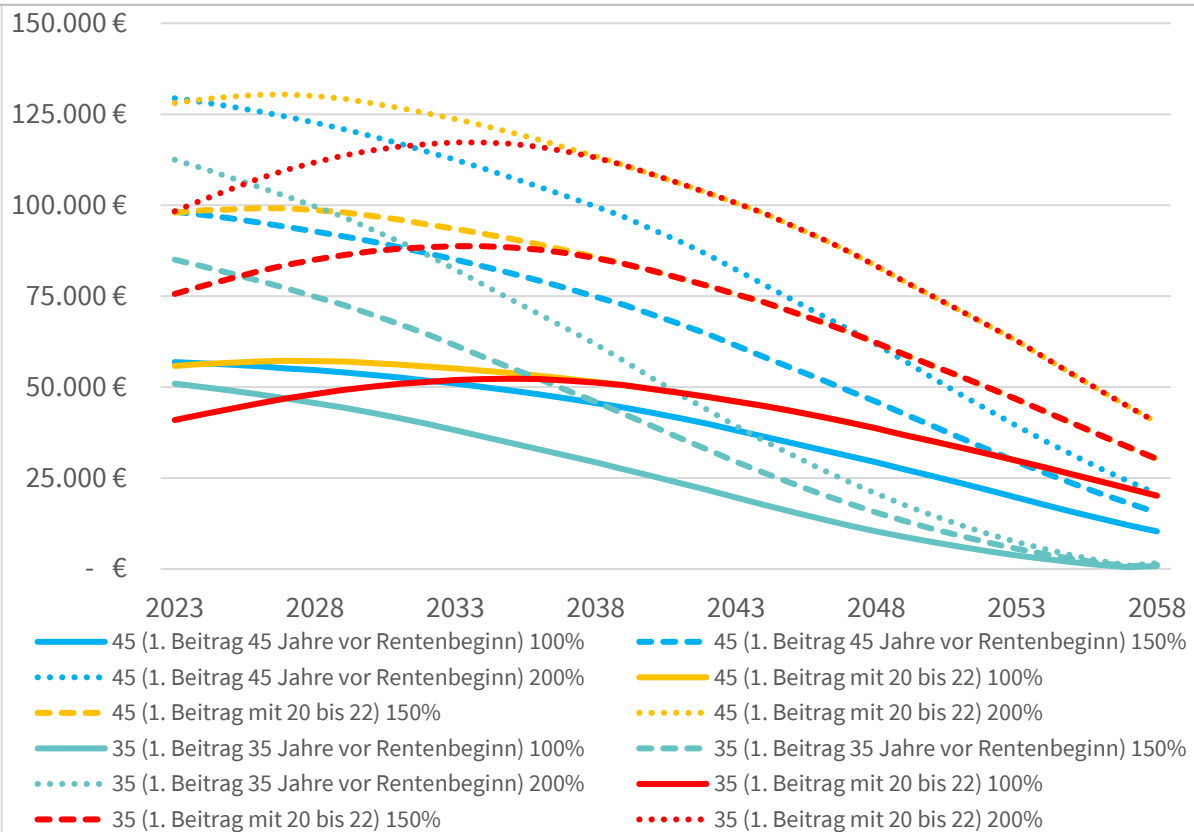
Eine Regelung, die am Rentenanspruch ansetzt, wie der vorliegende Referentenentwurf, stellt dabei eine verwaltungseinfache und transparente Regelung dar. Allerdings zum Preis einer sehr groben Typisierung, von der der Regelfall heterogener Erwerbs- und Beitragsbiografien im komplexen Rentenrecht systematisch und erheblich abweichen muss. Soweit es dabei systematisch zu einer Zweifachbesteuerung kommt, wird die Grenze der Verfassungsmäßigkeit überschritten. Soweit es dabei systematisch zu einer Unterbesteuerung kommt, stellt sich hingegen die Frage der Steuergerechtigkeit und des Steuerausfalls. Dabei kann eine Unterbesteuerung eine Zweifachbesteuerung nicht aufwiegen und umgekehrt.

Anhand vorliegender Modellrechnungen von Schäfer (2022) und dem Gutachten im Auftrag des BMF (Kiesewetter/Maiterth/Schenke 2023) zeigt sich, dass Ansätze einer sachgerechten Ausgestaltung des Übergangs zwischen Einfachheit/Transparenz einerseits und zielgenauer Besteuerung andererseits entscheiden müssen.

So unterstellen Kiesewetter/Maiterth/Schenke 2023 eine bis 2100 konstante fernere Lebenserwartung bei Rentenbeginn, was im Sinne des Auftrags zur unbedingten Vermeidung einer Zweifachbesteuerung vielleicht nachvollziehbar erscheint. Eine konstante fernere Lebenserwartung würde bspw. in den Berechnungen in Abbildung 1 dazu führen, dass auch die Person zu 45 Jahren Durchschnittsverdienst in den 2030er und 2040er Jahren durchgehend – wenn auch marginal – von zweifacher Besteuerung betroffen wäre anstatt eine leichte Unterbesteuerung zu erfahren. Auf der Grundlage von heutigen Sterbetafeln oder vermuteten künftigen Entwicklungen der Lebenserwartung Rentenfreibeträge ins Gesetz zu schreiben, erscheint nicht sachgerecht und führt nahezu sicher dazu, dass es bei einer heute zielgenau austarierten Gestaltung in den 2030er und insbesondere in den 2040er Jahren zu einer deutlichen

Abweichung kommen muss – es wäre purer Zufall, wenn die fernere Lebenserwartung sich ansatzweise wie heute erwartet entwickeln würde.

Abbildung 2: Volumen an Beiträgen aus besteuertem Einkommen



Quelle: Deutscher Gewerkschaftsbund – DGB – Bundesvortrag; eigene Berechnung und Darstellung. Annahmen siehe Abbildung 1.

Angesichts der Nominalwertbetrachtung, die der Bundesfinanzhof trotz der langen Zeiträume für angemessen erachtet, sind prozentuale Freibetragsregelungen zudem anfällig für Veränderungen in der Inflations- und damit der Nominallohnentwicklung. Gerade die letzten beiden Jahre dürften gezeigt haben, dass es in dieser Frage für die Zukunft erhebliche Unsicherheiten gibt.

Ein alternativer Ansatz wäre ein stärker am individuellen Beitragsverlauf orientierter Rentenfreibetrag. Hierzu sollte auf Daten zurückgegriffen werden, die den Trägern der Altersversorgung (Gesetzliche Rentenversicherung, Versorgungswerke, Basisrentenvertragsanbieter etc.) vorliegen. Hierzu gehört in der Regel die Beitragshöhe je Jahr sowie die Art des Beitrags (Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- oder sonstige Beiträge) sowie die Höhe der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge. Anhand einer von der Finanzverwaltung zu erstellenden und zu verantwortenden Rechenvorschrift (analog Lohnsteuerablaufplänen) ließe sich hieraus ein typisiertes Volumen an individuell versteuerten Beiträgen ausweisen. Ausgewiesen würde damit ein typisiertes individuelles Volumen versteuerter Beiträge. Ein ähnlicher Ansatz findet sich beispielsweise in der

Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zur Anhörung im Finanzausschuss in der letzten Legislaturperiode.⁴

Ausgehend von diesem Volumen könnte das Finanzamt dann bei Rentenbeginn anhand der aktuellen Sterbetafel den jährlichen Rentenfreibetrag festlegen. Damit würde zunächst eine sehr viel genauere Annäherung als bei einer pauschalen Regelung erreicht. Dies wäre transparenter, zielgenauer und gerechter als der Ansatz von Kiese Wetter u.a. einer pseudo-individualisierten Berechnung anhand von 2.992 fehleranfälligen Ankertabellen. Anhand dieser Beitragsbiografien und weiterer Nachweise könnten einzelne Steuerpflichtige dann auch nachweisen, wenn sie abweichend davon höhere versteuerte Beiträge geleistet hätten.

Eine solche Regelung sollte in Ruhe geprüft und mit den Trägern erörtert werden. Eine Umsetzung bis Ende 2024 erscheint erreichbar und ausreichend. Sofern die jetzige prozentuale Regelung günstiger ausfällt als eine stärker individualisierte Berechnung, wäre eine Art Günstigerprüfung vorstellbar. Ein solches automatisiertes Verfahren zur individuellen Ermittlung der versteuerten Beiträge ließe sich auf Antrag analog für Bestandsrenten anwenden, soweit Steuerpflichtige davon ausgehen, bereits aktuell einer Zweifachbesteuerung zu unterliegen.

Wie auch immer der Übergang neugestaltet wird, ist eine sachgerechte und analoge Übertragung auf die §§ 19 (nur 4 im RefE) und 24a (Nr. 6 im RefE) notwendig. Soweit, trotz der gezeigten Ungeeignetheit, der RefE die Prozentsätze für den Rentenfreibetrag in §22 streckt, sind die im RefE vorgesehenen Streckungen der entsprechenden Absetzbeträge in den §§19 und 24a eine sachgerechte Übertragung.

g) Zu Artikel 4 Nr.9 - Ausweitung von Verlustrücktrag und -vortrag

Anlässlich des 2. Corona-Steuerhilfegesetzes haben der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die Anhebung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag von einer Million (bzw. zwei Millionen bei Zusammenveranlagung) auf fünf (bzw. zehn) Millionen Euro als eine grundsätzlich geeignete Maßnahme zur Sicherung von Unternehmensliquidität im Umfeld des kurzfristigen und massiven Einbruchs der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage unterstützt. Auch die weitere und ebenfalls befristete Anhebung auf zehn bzw. zwanzig Millionen Euro durch das 3. Corona-Steuerhilfegesetz traf auf die grundsätzliche Zustimmung der Gewerkschaften. Allerdings verwiesen wir stets darauf, dass zu berücksichtigen ist, dass auch Unternehmen, die im operativen Geschäft weiterhin durchaus profitabel sind und Umsätze und Produktivität steigern, Verluste ausweisen können. Beispielsweise dann, wenn Unternehmen durch kreditfinanzierte Zukäufe ihre Marktmacht ausdehnen, wird insbesondere das Instrument des Verlustvortrages auch zur Steuergestaltung durch gewinnträchtige Unternehmen

⁴ Vgl.: <https://www.bundestag.de/resource/blob/678730/8dda-beb54c87304edb6b1414bdf391b7/06-Gewerk-Erzieh-u-Wissenschaft-data.pdf>

ohne jegliche Liquiditätsprobleme zweckentfremdet. Da der Gesetzentwurf keine Maßnahmen vorsieht, solchen Möglichkeiten der Steuergestaltung vorzubeugen - die Gewährung des Verlustvortrags könnte man etwa von entsprechenden Kennzahlen des operativen Geschäfts abhängig machen - stoßen die vorgesehenen Maßnahmen zur weiteren Verlängerung des Zeitraums des Verlustvortrages sowie die beabsichtigte dauerhafte Erhöhung des Maximalbetrages beim Verlustrücktrag auf die Ablehnung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften. Zumal mit 3,15 Milliarden Euro ausweislich des Finanztableaus fast die Hälfte des Finanzierungsvolumens des Wachstumschancengesetzes mit der Novellierung des Verlustabzugs nach § 10d EStG verbunden ist, halten wir zumindest eine exaktere Konditionierung für unumgänglich.

h) Zu Artikel 31 - Weitere Änderung des Forschungszulagengesetzes

Die Förderung nach dem Forschungszulagengesetz erfolgt bisher nur in Bezug auf die dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Arbeitslöhne von in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Beschäftigten. Mit dem Wachstumschancengesetz soll die Forschungszulage ab 2024 auf das im Forschungsvorhaben genutzte bewegliche Anlagevermögen ausgeweitet werden.

In Auftrag gegebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben werden bislang mit 60 Prozent der Kosten, die der Auftraggeber aufwendet, als förderfähige Aufwendungen berücksichtigt. Analog zur vorgenannten Ausweitung der Förderung auf das Anlagevermögen, sollen künftig 70 Prozent des Auftragswertes förderfähig sein.

Nachdem durch das 2. Corona-Steuerhilfegesetz die maximale Bemessungsgrundlage befristet bis Mitte 2026 auf 4 Mio. Euro verdoppelt wurde, soll sie nun ab dem kommenden Jahr dauerhaft auf 12 Mio. Euro verdreifacht werden.

Aus guten Gründen sieht das 2020 in Kraft getretene Forschungszulagengesetz in § 17 eine Evaluierung der Forschungszulage spätestens nach fünf Jahren vor, über die der Deutsche Bundestag zu unterrichten ist und die unseres Wissens bislang nicht erfolgt ist. So hatte der Bundesrechnungshof 2019 zum Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 19/10940 eine Reihe von Bedenken geäußert, die auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten.⁵ Ähnliche Kritik, weitere Bedenken und Forderungen zur Gewährung der Forschungszulage hatten die DGB-Gewerkschaften bereits zuvor in ihrer Stellungnahme zum vorangegangenen Referentenentwurf geäußert.⁶ Und da auch die Bundesregierung selbst in ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage im Jahre 2021 auf Drucksache 19/31672 Änderungen an der gesetzlichen Ausgestaltung der Forschungszulage vor der für das Jahr 2025 vorgesehenen Evaluierung abgelehnt hat, können der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften

⁵ Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO zu dem Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz – FZulG) vom 8. Juli 2019

⁶ Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen „Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung“ vom 3.5. 2019

keinen Grund erkennen, warum ohne weiteres Wissen über die tatsächlichen Gesetzesfolgen die Bemessungsgrundlage und der sachliche Anwendungsbereich drastisch ausgeweitet werden sollten. Vor diesem Hintergrund und vor der allgemein schwierigen haushaltspolitischen Situation, in die sich die Bundesregierung hineinmanövriert hat, sollte Artikel 31 aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.